



Gesellschaft und Arbeit
FAMILIENFÖRDERUNG

Tagesbetreuung für Tageseltern



tirol
Unser Land

Richtlinie

Tagesbetreuung für Tageseltern

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 06.06.2017

§ 1 Zielsetzung

Gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat das Land Tirol die Tagesbetreuung gemäß § 2 Abs. 11 zu fördern. Ziele der Förderung sind

1. die Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf für Eltern durch ein flexibles Kinderbetreuungsangebot und gleichzeitige Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten als Tagesmutter/-vater oder/bzw. Betriebstagesmutter/-vater
2. die Gewährleistung eines flächendeckenden, familienunterstützenden Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder - wobei die Unterbringung bei Tagesmüttern/-vätern bzw. Betriebstagesmüttern/-vätern ein zusätzliches flexibles Angebot zu den bestehenden Betreuungsplätzen in Kindergruppen, Kinderkrippen und Kindergärten darstellen soll
3. die Sicherung der Betreuungsqualität durch gezielte Förderung von Tagesbetreuungsorganisationen, die zur Einhaltung des festgelegten Ausbildungsstandards für Tagesmütter/-väter bzw. Betriebstagesmütter/-väter verpflichtet sind
4. die Bereitstellung eines flexiblen und familienähnlichen Tagesbetreuungsmodelles für Kinder unter 14 Jahren.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist

1. die Förderung der Kosten für die Tagesbetreuung von Kindern bis 14 Jahren bei Tagesmüttern/-vätern bzw. bei Betriebstagesmüttern/-vätern,
2. die Förderung von Investitionen für die betriebliche Infrastruktur im Falle von Tagesbetreuung in Räumlichkeiten von Betrieben.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Förderungsnehmer/innen können sein

1. im Fall des § 2 Abs. 1 Einzelunternehmen, eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine, sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen, die als Tagesbetreuungsorganisationen rechtmäßig in Tirol tätig sind, dies sind
 - Verein Aktion Tagesmütter des Katholischen Familienverbandes in Tirol
 - Verein Frauen im Brennpunkt
 - Sozial- und Gesundheitssprengel Kitzbühel, Aurach und Jochberg
 - Verein zur Ausbildung und Vermittlung von Tagesmütter im Bezirk Landeck
 - Eltern-Kind-Zentrum Lienz

2. Im Fall des § 2 Abs. 2 Einzelunternehmen, eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine, sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen, in welchen regelmäßig Tagesbetreuung durch Betriebstagesmütter/-väter stattfindet.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Im Fall des § 2 Abs. 1 wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt und besteht aus einer Strukturförderung und einer Förderung der Betreuungsmonate.
2. Im Fall des § 2 Abs. 2 wird die Investitionsförderung als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
3. Die Höhe der Förderung für den Betreuungsmonat pro Kind beträgt monatlich € 105,00. Liegt der Beginn der Betreuung nach dem 16. Tag eines Monats, beträgt die Förderung € 52,50.
4. Die Höhe der Investitionsförderung maximal 60% der förderbaren Kosten bis zu einem Betrag von max. € 10.000,00.

§ 5 Fördervoraussetzungen

1. Fördernehmer/innen gemäß § 3 Abs. 1 müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Für jede/n Tagesmutter/-vater muss ein aufrechtes Dienstverhältnis vorliegen.
 - b. Für jede Tagesbetreuung muss eine aufrechte Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorliegen.
 - c. Das Alter der betreuten Kinder muss zwischen 0 und 14 Jahren liegen.
 - d. Für jedes betreute Kind muss eine aufrechte Betreuungsvereinbarung vorliegen:
 - Im Fall der Betreuung durch Tagesmütter/-väter zwischen Tagesbetreuungsorganisation und Eltern des zu betreuenden Kindes oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
 - Im Falle der Betreuung durch Betriebstagesmütter/-väter zwischen Tagesbetreuungsorganisation, Betrieb und Eltern des zu betreuenden Kindes oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
 - e. Der Rechtsträger ist verpflichtet, für jedes untergebrachte Kind von den Eltern der betreuten Kinder oder der die Betreuung beauftragenden Einrichtung (z. B. im Rahmen der Unterstützung der Erziehung) einen finanziellen Beitrag für die Betreuung (Elternbeitrag) einzuheben. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt für jedes betreute Kind mindestens € 2,70 pro Betreuungsstunde und ist jährlich vom Land Tirol festzulegen.
2. Fördernehmer/innen gemäß § 3 Abs. 2 müssen die Notwendigkeit zur Adaptierung von Räumlichkeiten im Zusammenhang mit einer Tagesbetreuung nachweisen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

- a. Strukturförderung und Förderung der Betreuungsmonate für Tagesbetreuungsorganisationen:

Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

- b. Investitionsförderung für Betriebe:

Förderanträge sind vor Beginn der zu fördernden Adaptierungsmaßnahme bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a. bei Strukturförderung und Förderung der Betreuungsmonate für Tagesbetreuungsorganisationen

- Kostenkalkulation

- b. Bei Investitionsförderung

- Projektbeschreibung incl. Kostenkalkulation,
- Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
- sofern erforderlich, eine Erklärung über die in den vergangenen zwei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Fördervereinbarung

- a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:

- Fördernehmer/innen und Fördergeber,
- Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
- Auszahlungsmodalitäten,
- Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Zwischen- und Abschlussberichten,
- erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
- Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.

- b. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung.

- c. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in dem die Zahlungsmodalitäten geregelt werden.

5. Einhebung der Gemeindebeiträge

Die gemäß § 44 Abs. 3 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes errechneten Gemeindebeiträge werden den Gemeinden von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung nach Ablauf des Rechnungsjahres vorgeschrieben.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Familienförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmung

1. Ansuchen zur Förderung der Tagesbetreuung durch Tagesmütter/väter für den Förderzeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 werden nach der bisherigen Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuung durch Tagesbetreuung vom 15.11.2015 abgewickelt.
2. Ansuchen zur Förderung der Tagesbetreuung durch Betriebstagesmütter/väter werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.06.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.

Die Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuung durch Tagesbetreuung vom 15.11.2015 tritt mit 31.12.2017 außer Kraft.